



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Entgelte der Aushilfslehrkräfte für den Modellversuch islamischer Unterricht (Kap. 05 04 Tit. 428 17-6)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Ansatz bei Kap. 05 04 Tit. 05 04 Tit. 428 17-6 im Haushaltsplan 2019/2020 ist sowohl für das Haushaltsjahr 2019 als auch für das Haushaltsjahr 2020 zu streichen.

Begründung:

Der Islam ist in weiten Teilen seiner Lehre als politische Ideologie einzustufen. Unter dem Deckmantel der Religion strebt der Islam aus innerem Auftrag heraus danach, Staat und Gesellschaft nach seinen Vorgaben zu verändern und zu beherrschen. Nicht anders in Deutschland und Bayern. Die innere Ablehnung und äußere „Überwindung“ des säkularen, freiheitlich-demokratischen und auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau beruhenden Verfassungsstaates sind Muslimen nicht als Gewissensfrage freigestellt, sondern für sie unmittelbares und unabänderliches Gottesgebot. Dazu gehört, dass der Islam u.a. mit Verweis auf Mohammed keine kritische Auseinandersetzung über die gewaltverherrlichenden sowie religiös und politisch anti-liberalen und antipluralistischen Lehrinhalte zulassen darf, ohne sich in radikalem Widerspruch zum Religionsgründer zu setzen. Dadurch ist der Islam seinem Wesen nach unvereinbar mit den Mindestanforderungen an eine staatlich anerkannte und geförderte Glaubensgemeinschaft in einem freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat. An bayerischen Bildungseinrichtungen hat die islamische Religion nur deskriptiv in Form des Ethikunterrichts einen angemessenen Platz. Die Institutionalisierung des Islamunterrichts bedeutet dagegen eine staatliche Anerkennung islamischer Normen, die dadurch Teil unseres freiheitlich-demokratischen Staates würden. Dies wäre ein eklatanter innerer Widerspruch und bedeutete die Aufgabe wesentlicher Pfeiler des freiheitlich-demokratischen Wertesystems. Muslimische Feiern, Moscheebesuche, Diskussionen mit Imamen oder das Lernen von Koransuren gehören in die Privatsphäre und sind der privaten Glaubensfreiheit zuzuordnen. Diese ist scharf von der Religionsfreiheit zu trennen. Denn die Freiheit des Bekenntnisses darf nicht dazu führen, dass die religiösen Normen des Islams schleichend zu anerkannten Werten unserer bis dato freiheitlichen Demokratie werden.